Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vorübergehende Erkrankung — habe nach Auffassung der kantonalen Armendirektion der Niederlassungs- bezw. Aufenthaltsstaat die Pflicht, für die daherigen Kosten selbst aufzukommen, ohne Ersatzanspruch an den Heimatstaat. Im letzteren Falle — längere Krankheitsdauer — könne er (der Aufenthaltsstaat), unter Ansetzung einer angemessenen Frist, Heimnahme, bezw. Kostenübernahme durch den Heimatstaat vom Ablauf der Heimschaffungsfrist an verlangen. So wenigstens sei es hierseits Praxis, soweit es Ausländer, überhaupt Kantonsfremde angehe. — Ganz ähnlich müßte es sich verhalten mit bezug auf ein in seiner eigenen Familie lebendes Kind. Daran vermöge der Umstand, daß die Pflegeeltern des Kindes von der heimatlichen Armenbehörde ein Kostgeld erhalten, nichts zu ändern. Die Direktion halte deshalb dafür, daß das vom Großh. Verwaltungshof gestellte Begehren ungerechtfertigt sei. Von einer Erstattungspflicht der Beerdigungskosten insbesondere werde schon gar keine Rede sein können.

Das Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement gab folgenden Bescheid: „Die Ausführungen des Großherzoglichen Verwaltungshofes . . . . erachten wir „als vollkommen zutreffend. Es kann in der Tat den badischen Behörden nicht „zugemutet werden, Kosten zu tragen, die ihnen im Falle der bereits in die „Wege geleiteten Heimschaffung des Kindes erspart geblieben wären. Der von „Ihnen (Direktion des Armenwesens des Kantons Bern) angezogene Art. 6 des „schweiz.-deutschen Niederlassungsvertrages erscheint nicht mehr anwendbar, nach„dem die Heimschaffung des Kindes infolge Ihrer Intervention nicht zur Aus„führung gekommen war und Sie die Zusicherung gegeben hatten, die Kosten der „Verpflegung des Kindes zu übernehmen [1]); es ist dieses seither nur als gedul„det und nicht mehr als niedergelassen in Baden zu betrachten. Der Umstand, „daß Sie durch Bezahlung des Kostgeldes für das Kind den Pflegeeltern einen „Dienst erweisen wollten, kann nicht in Betracht fallen."

Gestützt auf diese Antwort entsprach alsdann die Armendirektion des Kantons Bern dem Begehren der badischen Behörden.

Die genannte Direktion hatte das Justiz- und Polizeidepartement darauf aufmerksam gemacht, daß sie für den Fall, daß sich der Standpunkt des Großherzoglichen Verwaltungshofes in Karlsruhe als begründet herausstellen sollte, ihre bisher in ähnlichen Fällen gegenüber Ausländern beobachtete Praxis ebenfalls entsprechend ändern und überdies von diesem Falle den übrigen schweizerischen Armenpflegen ebenfalls Kenntnis geben würde. Was nun hiemit geschieht.

G. Horrisberger,
Sekretär der Armendirektion des Kantons Bern.

Aargau. Der Große Rat hat am 28. Dezember 1915 die 2. Beratung eines Gesetzes betr. die Trinkerfürsorge vorgenommen und mit fast einstimmiger Annahme beendigt. Findet das Gesetz Gnade beim Volk und wird dann sein entscheidender § 1 auch konsequent durchgeführt, so wird ein wohltätiger Einfluß auch auf die Armenpflege nicht ausbleiben. Dieser § 1 lautet nämlich: Wer an Trunksucht leidet, infolgedessen Ausschreitungen begeht oder seine Familie oder sich selbst vernachlässigt oder öffentliches Aergernis erregt, kann zwangsweise in einer Trinker-Heilanstalt versorgt werden — kann, und nicht soll, wie beantragt wurde, um der Unterscheidung zwischen „gewöhnlichen" und „bessern" „Süffeln" vorzubeugen. Die Zukunft wird lehren, ob die geäußerten Befürch-

[1]) Die Armendirektion hatte nicht allgemein die Kosten dieser Verpflegung übernommen, sondern einzig ein bestimmtes jährliches Kostgeld zugesagt.

tungen begründet sind oder nicht, ob sich das Gesetz wirklich aus lauter Möglichkeiten zusammensetzt, die jedem Trinker, welcher der Anstaltsversorgung entrinnen möchte, ein Hintertürchen offen lassen; ein solches Hintertürchen erblickt man in § 8, nach welchem von der Anstaltsversorgung abgesehen werden kann, wenn auf andere Weise Gewähr dafür geboten wird, daß der Trunksüchtige sich des Alkoholgenusses in Zukunft enthält (z. B. durch Beitritt zu einem Abstinenzverein). Zwischen der Sanitätsdirektion und den bestehenden aargauischen Trinkerheilstätten ist bezüglich der Aufnahme zwangsweise Versorgter eine Verständigung erzielt worden. St.

Bern. Verwaltungsrechtspflege und Armenwesen. In einem Vortrag vor den bernischen Gemeindeschreibern behandelte Prof. E. Blumenstein die neue Ordnung der Verwaltungsrechtspflege in ihrer Wirkung auf das Gemeindewesen. Er wies u. a. darauf hin, daß es außer Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Angehörigen auch Verwaltungsstreitigkeiten zwischen einzelnen Gemeinden oder Gemeindekorporationen gibt. Die wichtigsten und zugleich häufigsten Fälle von Verwaltungsstreitigkeiten solcher Art zeigen sich auf dem Gebiete des Armen- und Niederlassungswesens. Namentlich gehören hieher die sogenannten Wohnsitz- und Rückgriffsstreitigkeiten gemäß Art. 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes, sowie die Streitigkeiten über das Vorhandensein der dauernden Unterstützungspflicht gemäß Art. 105 des Armen- und Niederlassungsgesetzes. Für sie hat die neue Ordnung der Verwaltungsrechtspflege Aenderungen nur in gleichem Maße gebracht, wie hinsichtlich der Gemeindebeschwerden gemäß Art. 56 ff. des Gemeindegesetzes, da das hier anwendbare Verfahren auch für sie vorgesehen ist.

Von Verwaltungsstreitigkeiten zwischen Staat und Gemeinde wird in unserer Gesetzgebung eine einzige Kategorie ausdrücklich genannt, nämlich die Streitigkeiten betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, Art. 11, Ziff. 4). Dies hat aber nicht etwa zur Folge, daß in allen andern Fällen der Verwaltungsjustizweg ausgeschlossen wäre. Was nun die erwähnten Streitigkeiten in Fällen der auswärtigen Armenpflege anbelangt, so sind dieselben stets durch Klage der Armendirektion beim Verwaltungsgericht geltend zu machen (vgl. Verwaltungsrechtspflegegesetz, Art. 11, Ziff. 4). Der Gesetzgeber hat also die Parteirollen zum vornherein fest verteilt, und zwar in dem Sinne, daß als Klägerin stets die Armendirektion im Namen des Staates, als Beklagte eine Gemeinde auftritt. Ausgeschlossen ist deshalb, daß ein zwischen zwei Gemeinden geführter Streit über die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit einer Person, nach Maßgabe des Art. 105 des A. u. N. G., an das Verwaltungsgericht weitergezogen wird, wie auch eine solche Weiterziehung in einem Regreßstreit gemäß Art. 104 des A. u. N. G. ausgeschlossen ist. Im einen wie im andern Fall ist dabei unerheblich, daß die Wohnsitz- oder Unterstützungsfrage mit der auswärtigen Armenpflege im Zusammenhange steht. Soweit nämlich dadurch die Unterstützungspflicht des Staates berührt wird, kann eine rechtskräftige Lösung nur auf dem angedeuteten Wege, d. h. durch Klage der Armendirektion beim Verwaltungsgericht erzielt werden. In diesem Prozeß hat aber auch das Verwaltungsgericht einzig über diejenigen Fragen zu entscheiden, welche die staatliche Unterstützungspflicht direkt berühren. Sein Urteil kann sich demnach nicht darauf erstrecken, ob die geschehene Eintragung einer Person im Wohnsitzregister einer bestimmten Gemeinde begründet oder gesetzlich zulässig sei. Die bisher ergangenen Urteile beziehen sich denn auch ausschließlich auf die Frage der Unterstützungspflicht von Staat und Gemeinde überhaupt, auf ihre Voraussetzungen und ihre Dauer. A.

Glarus. 26 Gemeindearmenpflegen haben, ohne in asketischer Anwandlung ein gänzliches Tanzverbot anzustreben, dem Reg.-Rat die sehr zeitgemäße Anregung unterbreitet, die Tanzveranstaltungen auf ein den Zeitverhältnissen entsprechendes vernünftiges Maß einzuschränken; denn, so führen sie in ihrer Eingabe aus, wer im Hinblick auf die schlimmen Zeitläufe seine Haushaltungsausgaben eingeschränkt habe, um mit Ehren durchzukommen, halte sich mit Recht darüber auf, daß die Oeffentlichkeit Leuten in den Tagen der Arbeitslosigkeit zu Hülfe kommen müsse, die sich nur wenige der sozusagen allsonntäglich gebotenen Tanzgelegenheiten entgehen lassen. — Der Krieg hätte nicht bloß im lieben Glarnerlande Anlaß, Vernunft zu predigen!

Der Reg.-Rat hat am 17. Februar diesem Gesuche entsprochen und seinen bezüglichen Beschluß im Amtsblatt veröffentlicht, und der Landrat hat sich am 1. März mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.

Der Landrat hat den Reg.-Rat beauftragt, neuerdings die Frage zu prüfen, ob nicht die Niedergelassenen, wie in 19 andern Kantonen, zur Armensteuer heranzuziehen seien. St.

St. Gallen. Der Bericht der staatswirtschaftlichen Kommission hob mißbilligend hervor, daß in den gedruckten und den Bürgern ausgeteilten Gemeinderechnungen verschiedener Gemeinden die Namen derjenigen Bürger genannt worden sind, welchen infolge der Kriegslage auf Kosten der Gemeindekasse einzelne Militäreffekten oder Notunterstützungen verabfolgt werden mußten. Der Reg.-Rat spricht über dieses Verfahren, das für die Betroffenen eine schwer empfundene Härte in sich schließt, ebenfalls seinen Tadel aus und dehnt diesen auch auf die Veröffentlichung der Namen von Bezügern gewöhnlicher Armenunterstützungen aus, sofern es sich dabei nicht um Personen handelt, die durch eigenes Verschulden unterstützungsbedürftig geworden sind. Die zuständigen Departemente werden beauftragt, durch Erlaß eines Kreisschreibens zu gegebener Zeit an die Gemeinderäte bezügliche Weisungen ergehen zu lassen. St.

Zürich. Armengesetzentwurf. Die 15-gliedrige Kommission des Kantonsrates hat unterm 19. Januar ihre Anträge definitiv festgestellt. Die Mehrheit steht auf dem Boden des regierungsrätlichen Entwurfes vom 30. Juli 1914 und nimmt an diesem keine wesentlichen Aenderungen vor. Die Minderheit (7 Mitglieder, wovon 4 sozialistische) will als grundsätzliche Anhängerin der Staatsarmenpflege dieser letzteren den Weg ebnen, indem sie folgende Fassung beantragt:

Art. 54 der Verfassung: „Die vormundschaftliche Obsorge und die Pflicht der Unterstützung im Falle der Verarmung liegt in der Regel der Heimatgemeinde ob.

Durch die Gesetzgebung können indessen die diesfälligen Pflichten und die damit verbundenen Rechte ganz oder teilweise der Wohngemeinde und dem Staate übertragen werden."

§ 1 des Armengesetzes: „Die Besorgung des Armenwesens ist Sache des Staates und der politischen Gemeinde."

Die Frage des Stimmrechtes in Armensachen wollte der Regierungsrats-Entwurf durch folgende Fassung des Art. 50, Abs. 2 St. V. regeln:

„Bei Fragen des Armenwesens und der Verwaltung rein bürgerlicher Separat- und Nutzungsgüter sind nur die in der Gemeinde wohnhaften Kantonsbürger stimmberechtigt."

Die Kommission dagegen will diesen Artikel redigieren wie folgt:

Bei Fragen des Armenwesens sind die in der Geminde wohnhaften Schweizerbürger, bei Bürgerrechtserteilungen . . . . stimmberechtigt."

Schweiz. Verpflegung mittelloser, erkrankter Italiener und Oesterreicher. Der Staatsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 7. Dezember 1875 und die Zusatzerklärung vom 6./15. Oktober 1875 zum schweizer.-italienischen Niederlassungsvertrag enthalten hierüber die gleichen Bestimmungen, wie sie das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 für die interkantonalen Beziehungen aufgestellt hat. Die kontrahierenden Regierungen verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete diejenigen mittellosen Angehörigen des andern Staates, welche der Hülfe und ärztlichen Pflege bedürftig sind, gleich den eigenen notleidenden Angehörigen behandelt werden, bis ihre Heimkehr ohne Gefahr für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann. Ein Ersatzanspruch kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andern öffentlichen Kassen des Heimatstaates nicht geltend gemacht werden, bloß der Anspruch gegen den Verpflegten oder andere, ihm privatrechtlich Verpflichtete bleibt vorbehalten; er ist auf diplomatischem Wege geltend zu machen, führt aber erfahrungsgemäß nur zu recht bescheidenem Erfolg, indem jeweilen nur die Bezahlung von 1—2 % der Beträge erreicht wurde. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hatte mit Kreisschreiben vom 6. Nov. 1909 die Kantone angehalten, ihm alle bezüglichen Rechnungen zur diplomatischen Weiterleitung zu übermitteln; angesichts des minimen Erfolges stellte es ihnen aber mit Kreisschreiben vom 18. Januar 1915 diese Uebermittlungen frei und unterm 4. Dezember 1915 brachte es ihnen zur Kenntnis, daß es in Anbetracht der bestehenden Verhältnisse in Zukunft nur noch Rechnungen von über 50 Fr. zur Weiterleitung entgegennehmen werde.

Der Termin, bis zu welchem jeder Vertragsstaat für mittellose erkrankte Ausländer zu sorgen hat, ist nach bestehender Praxis nicht etwa der ärztlich konstatierte Eintritt der Transportfähigkeit, sondern der faktische Vollzug der Heimschaffung, und da geht es nun immer sehr lange, bis die italienischen Behörden die schweizer. Heimschaffungsbegehren erledigt haben, woraus der Schweiz ganz bedeutende Kosten erwachsen. Mit der obgenannten Anordnung vom 6. November 1909 hoffte das Departement eine beschleunigte Erledigung der hierseitigen Heimschaffungsbegehren zu erlangen, und es ist in der Tat etwelche Wendung zum Bessern eingetreten; gründlich Remedur schaffen könnte aber nur ein internationaler Vertrag über die Befristung der Heimschaffungsbegehren, bezw. der dem Wohnsitzstaat auffallenden Pflegekosten, leider ist aber das Zustandekommen eines solchen Vertrages durch den Krieg in weite Ferne gerückt worden.

Der Bundesrat hatte bereits früher der italienischen Regierung zur Herbeiführung eines billigen Ausgleichs vorgeschlagen, es sei dem verpflegenden Staate ein Entschädigungsanspruch einzuräumen, falls seinem Heimschaffungsantrag nicht innert bestimmter Frist Folge gegeben werde; Italien aber wollte diese Frist auf 4 Monate normieren! St.

Wir sind im Falle, ein **Mädchen** in einer Bauernfamilie unterzubringen, wo es kostenlos eine gute Verpflegung und solide Erziehung findet, überhaupt wie ein Kind gehalten ist. Es muß Vollwaise, ca. 10 Jahre alt und gesund sein. Ein Kind aus ländlichen Verhältnissen erhält den Vorzug.
Man wende sich an das **Armenreferat der Einwohnergemeinde Schaffhausen.** 456

Schmiede-Lehrling
auf Wagenbau und Autoreparaturen wird gesucht. 453
R. Hunziker, Schöftland.

Malerlehrling
kann unter günstigen Bedingungen den Malerberuf gründlich erlernen (Besuch guter Gewerbeschule und Lehrlingsprüfung obligatorisch.) bei **H. Trachsler,** Dekorations- und Flachmaler, **Pfäffikon** Kt. Zürich. 431

Als Gärtnerlehrling
kann kräftiger, intelligenter Jüngling von 16—18 Jahren unter günstigen Bedingungen eintreten bei **K. Marx,** Gartenbaugeschäft, **Arbon** (Thurgau). 432

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.